

Zulassungssatzung

für das Wintersemester 2003/2004

Der Medizinsenat der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gem. Artikel I § 7 Vorschaltgesetz (Vorschalt-G) zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat am 19. September 2003 gem. § 6 Abs. 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.05.1993 (GVBl. S. 234) und gem. § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 27.02.2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel II des Vorschaltgesetzes zum HS-Med-G vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) und gem. Artikel I § 22 Vorschalt-G zum HS-Med-G für die Charité – Universitätsmedizin Berlin folgende Zulassungssatzung erlassen:*

§ 1

Für die Zulassungen zum Wintersemester 2003/2004 sind die sich aus der Anlage ergebenden Höchstzahlen festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren für die Zulassungen zum ersten und zu jedem höheren Fachsemester wird nach der geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin durchgeführt, soweit die Studienplätze nicht in einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren durch die Charité - Universitätsmedizin Berlin ist, dass ein formgerechter Antrag fristgemäß vorliegt.

(2) Die Fristen sind durch die Hochschulzulassungsverordnung und durch die Gemeinsame Kommission gem. Artikel II § 1 Vorschalt-G zum HS-Med-G geregelt.

(3) Die Form wird durch die Bewerbungsformulare der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorgegeben und umfasst auch die darin geforderten Anlagen.

§ 4

(1) In den zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die das Auswahlverfahren durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt wird, werden 5 v. H. der

festgesetzten Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 BerlHG vorgesehen. Für das Fernstudium im Studiengang Medizin- und Pflegepädagogik ist die Obergrenze mit 20 v. H. festgelegt.

(2) Die Auswahlkriterien für diesen Bewerberkreis sind:

1. für diejenigen, die mit abgeschlossener Berufsausbildung die Zulassung beantragen:
 - a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
 - b) die Durchschnittsnote des Berufsabschlusszeugnisses,
 - c) die Berufsjahre nach Abschluss der Berufsausbildung in der Weise, dass für mehr als zehn Berufsjahre ein Punkt, für acht bis unter zehn Jahre zwei Punkte, für sechs bis unter acht Jahre drei Punkte, für vier bis unter sechs Jahre vier Punkte vergeben werden;
2. für diejenigen, die mit Abschluss Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker oder vergleichbarem Abschluss die Zulassung beantragen:
 - a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
 - b) die Durchschnittsnote des Meister- oder Techniker- oder des vergleichbaren Abschlusses.

(3) Die Rangfolge wird dadurch ermittelt, dass im Falle des Absatz (2) Nr. 1 die Durchschnittsnoten und Punkte addiert werden; das Ergebnis wird durch drei dividiert. Im Fall des Absatz (2) Nr. 2 werden die beiden Durchschnittsnoten addiert und durch zwei dividiert. In beiden Fällen bestimmt sich der höchste Rangplatz nach dem niedrigsten Wert, der niedrigste Rangplatz nach dem höchsten Wert.

§ 5

Die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, zu denen nicht Bildungsinländer und solche mit einer EU-Staatsangehörigkeit zählen, wird gemäß § 8 Hochschulzulassungsverordnung auf 5 v. H. der festgesetzten Zulassungszahlen festgelegt.

§ 6

Die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach einer durch die Dekanin oder den Dekan erlassenen Verwaltungsrichtlinie.

* Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 23. September 2003.

§7

Die Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und weiterbildende Studiengänge erfolgt nach gesonderten Regelungen.

§8

Den Tausch von Studienplätzen regelt die Dekanin oder der Dekan in einer Verwaltungsvorschrift; hierbei sollen

auch die sozialen Verhältnisse der Studienbewerberinnen und Studienbewerber berücksichtigt werden.

§9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage: Zulassungszahlen für das Wintersemester 2003/2004

Grundständige Studiengänge

Fächer und Abschlüsse 1)	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester 2)
Humanmedizin		
- vorklin. Studienabschnitt (1.-4. FS) S	300	Auffüllprinzip/Semester
davon Reformstudiengang	63	o
- klinischer Studienabschn. (5.-12. FS) S	300	Auffüllprinzip/Semester
Zahnheilkunde S	40	Auffüllprinzip/Semester
Medizin- und Pflegepädagogik		
- Vollzeitstudium D	35	Auffüllprinzip/Semester
- Teilzeitstudium (Fernstudium) D	35	Auffüllprinzip/Semester

Weiterführende Studiengänge

Fächer und Abschlüsse 1)	1. Fachsemester	Höhere Fachsemester 2)
International Health (Postgrad. Studium) M. Sc.	30	o
Medizinische Neurowissenschaften		
– Internat. Ergänzungsstud. M. Sc.	10	o
– Internat. Zusatzstud. M. Sc.	10	o
– Internat. Aufbaustud. Ph. D.	10	o
Consumer Health Care (Aufbaustudium) M. Sc.	0	o
Nursing Science (Weiterbild. Ergänzungsstud.) M. Sc.	24	o
Medizinische Physik (Weiterbild. Zusatzstudium) Zert.	0	o

Erläuterungen:

- 1) Abschlussziele:
- D Diplom
 - B. Sc. Bachelor of Science
 - M. Sc. Master of Science
 - S Staatsprüfung (außer Lehramt)
 - Zert. Zertifikat
 - Ph. D. Promotion

2) In höheren Fachsemestern werden die freien Studienplätze durch den Vergleich der endgültig eingeschriebenen Studierenden in einzelnen Fachsemestern, Studienjahren bzw. Studienabschnitten mit der vorhandenen Ausbildungskapazität, ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquote, ermittelt.

Auffüllprinzip/Semester: Auffüllung der freien Plätze auf die Höchstzahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des zutreffenden Anfangssemesters (Winter- oder Sommersemester). Näheres regelt die Dekanin oder der Dekan durch Verwaltungsvorschrift, die durch die Gemeinsame Kommission zu bestätigen ist.

Abkürzung: FS = Fachsemester